

EINGANG - 8. MRZ. 2010

Der Präsident

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An die
Vorsitzenden der Fachgesellschaften

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40
53175 Bonn

Fragen beantwortet:
Dr. Robert Paul Königs

Telefon: +49 228 885-2251
Telefax: +49 228 885-2777
Robert-Paul.Koenigs@dfg.de
www.dfg.de

01.03.2010/rpk

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat Anfang Februar auf Vorschlag des Präsidiums einen Beschluss zur Gestaltung der Publikationsverzeichnisse in Berichten und Anträgen an die DFG gefasst.

Dieser sieht vor, dass dort

- nur tatsächlich publizierte Arbeiten aufgeführt werden können und
- die Zahl der genannten eigenen Arbeiten beschränkt ist.

Wesentliche Grundlage der Bewertung eines Berichts bzw. eines Antrags bleibt die Darstellung der bisher erzielten Ergebnisse im Arbeitsbericht bzw. die Schilderung der „Eigenen Vorarbeiten“. Diese sollen in sich geschlossen und aus sich selbst heraus verständlich sein. Zur Vertiefung und Illustration dieses Abschnitts können zwar weitere Arbeiten und Manuskripte zitiert werden – die Würdigung dieser Arbeiten soll für die Gutachterinnen und Gutachter jedoch optional sein, sie werden nicht zur Bewertung herangezogen. Wenn an dieser Stelle unpublizierte Arbeiten angeführt werden, müssen sie dem Antrag beigelegt werden.

Der vollständige Text des Beschlusses ist beigelegt. Die Regelung soll in der Allgemeinen Forschungsförderung ab dem 1. Juli 2010 greifen. Über die Anwendung in den Programmen Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereiche werden die zuständigen Senatsausschüsse demnächst beraten.

Mit dieser Entscheidung möchte der Senat verdeutlichen, dass die Bewertung von Vorhaben in der DFG sich an Inhalten und deren Qualität orientiert. Er möchte ein klares Signal geben, dass

DFG

der Druck zu immer mehr Publikationen und die wachsende Orientierung allein an numerischen Werten wie Zahl der Publikationen, Impact-Factor der erreichten Zeitschriften und daraus abgeleitete Indizes („Hirsch-Faktor“) einer qualitätsorientierten, kritischen Wissenschaft nicht dienen.

Nicht zuletzt dieser Druck war es, der in einer Reihe von Anträgen an die DFG zu falschen Angaben in Literaturverzeichnissen geführt hat. Das hat dem Ansehen der Wissenschaft geschadet; die neue Regelung hat auch zum Ziel, einem derartigen wissenschaftlichen Fehlverhalten vorzubeugen, indem es die Anreize senkt und Verstöße leichter erkennen lässt.

Diese Regelung soll es auch den Gutachterinnen und Gutachtern leichter machen, sich inhaltlich mit den Leistungen eines Vorhabens auseinanderzusetzen und die Frage „Was ist gemacht worden?“ beantworten zu können – nicht nur „Wie viel ist gemacht worden?“

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Senat und Präsidium der DFG ist bewusst, dass dieser Beschluss zu erheblichen Änderungen in der Praxis der Antragstellung und Antragsbewertung führen wird. Das ist intendiert, und ich bitte Sie sehr herzlich um Ihre konstruktive Mitwirkung dabei. Dazu gehört die auf die Fächer abgestimmte Implementierung des Beschlusses, dazu gehört auch seine Erläuterung in Ihren Hochschulen, wo wir auf Ihr Engagement hoffen. Die Ihnen bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Geschäftsstelle werden gerne bereit sein, Ihnen weitere Auskünfte zu geben.

Mit herzlichem Dank und besten Empfehlungen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Kleiner'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Matthias Kleiner

Beschluss des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 3. Februar 2010 in Bonn

Publikationsverzeichnisse in Antragskizzen, Anträgen und Abschlussberichten

I. Eigene Vorarbeiten / Arbeitsbericht

Die Angaben zu diesen Punkten sollen in sich geschlossen sein, d.h. auch ohne die Lektüre zusätzlicher Dokumente verständlich, schlüssig und beurteilbar.

Dennoch wird es oft wünschenswert sein, Gutachterinnen und Gutachtern die Gelegenheit zu geben, sich über einzelne der diskutierten Resultate und Methoden eingehender zu informieren. Dazu kann auf zusätzliche Dokumente verwiesen werden. Hierbei kann es sich um eigene und fremde, publizierte und unpublizierte Arbeiten handeln; sie sind in einem gesonderten Verzeichnis aufzuführen, für das folgende Grundsätze gelten sollen:

- Es sollen nur Arbeiten aufgeführt werden können, deren Resultate und Methoden in den vorangehenden Ausführungen inhaltlich diskutiert werden.
- Unpublizierte Arbeiten sind dem Antrag (bspw. als CD-ROM) beizulegen.
- Da die Lektüre der Arbeiten durch die Gutachterinnen und Gutachter optional ist, stützt sich die Bewertung des Projektes insbesondere auf den Haupttext. Die weiteren Dokumente selbst sind nicht Grundlage der Bewertung.

In den Verfahren, in denen eine Begutachtung durch eine Prüfungsgruppe vor Ort stattfindet, können weitere bis zur Sitzung der Prüfungsgruppe entstandene Publikationen und Manuskripte am Tag der Sitzung bereitgestellt werden, damit diese bei Bedarf eingesehen werden können.

II. Verzeichnis projektspezifischer Publikationen

Im Publikationsverzeichnis eigener Arbeiten, das eine maßgebliche Grundlage der Projektbewertung ist, soll nur aufgeführt werden, was als Ergebnis von Forschungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht wurde. Darüber hinausgehende Ergebnisse sollen keinen Eingang finden.

Demnach soll das Publikationsverzeichnis zukünftig folgende Gliederung haben:

- a) Arbeiten, die in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung erschienen oder endgültig angenommen sind, in fachüblicher Gliederung; Buchveröffentlichungen.
Im Falle noch nicht erschienener aber zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten ist das Manuskript und die Annahmestätigung der Herausgeber beizufügen
- b) Andere Veröffentlichungen
- c) Patente, gegliedert nach angemeldet und erteilt

Die Zahl der unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten wird wie folgt begrenzt:

- Bei einer antragstellenden Person: zwei Publikationen je Jahr der Förderperiode
- Bei mehreren antragstellenden Personen: drei Publikationen je Jahr der Förderperiode.

Maßgeblich ist bei Neuanträgen die Dauer der beantragten Förderperiode, bei Fortsetzungsanträgen die der abgelaufenen.

III. Lebenslauf

Das Publikationsverzeichnis, das dem wissenschaftlichen Lebenslauf einer Antragstellerin/eines Antragstellers beigefügt wird, soll entsprechend der Vorgaben im vorangehenden Abschnitt erstellt werden. Die Zahl der unter a) und b) insgesamt aufgeführten Arbeiten wird auf fünf begrenzt.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen mit dem Antrag eine Erklärung abgeben, dass die Vorgaben umgesetzt und geprüft wurden (insbesondere in den koordinierten Verfahren).

Antragsskizzen, Anträge und Abschlussberichte mit groben Verstößen gegen diese Vorgaben sollen zurückgesendet werden, damit keine Wettbewerbsverzerrung entsteht.

Allgemeine Informationen

Nr. 11

26. Februar 2010

Neuregelungen für Publikationsverzeichnisse in Anträgen, Antragsskizzen und Abschlussberichten

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) führt neue Regelungen zur Gestaltung von Publikationsverzeichnissen in Anträgen, Antragsskizzen und Abschlussberichten ein. Sie wurden auf Vorschlag des DFG-Präsidiums vom Senat der DFG in dessen jüngster Sitzung beschlossen und vom Hauptausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Juli 2010 und sollen für alle Antragstellerinnen und Antragsteller verbindlich sein. Sie sehen im Kern vor, dass die Anzahl der aufgeführten eigenen Publikationen erstmals festgeschrieben und zudem deutlich reduziert wird. Zugleich soll die eigentliche Beschreibung des wissenschaftlichen Projekts mehr Bedeutung erhalten. Auf diese Weise will die DFG mit ihren Mitteln der inhaltlichen Würdigung der Arbeiten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wieder mehr Gewicht verleihen und die Bedeutung rein quantitativer Faktoren im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Publikationen verringern.

Hintergründe der neuen Regelungen

Im Zuge von quantitativen Leistungsbewertungsverfahren, von der Habilitation über die Berufung bis zur leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM), ist es zunehmend üblich geworden, numerische Indikatoren auf der Basis von Publikationsverzeichnissen zu erstellen und diese an die Stelle einer inhaltlichen Würdigung von wissenschaftlichen Arbeiten treten zu lassen. Dadurch wird ein starker Druck auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeübt, möglichst viele Arbeiten zu publizieren. Zudem verleitet es immer wieder zu Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, in denen im Publikationsverzeichnis unrichtige Angaben zum Stand von Publikationen gemacht werden. So wurde in der Vergangenheit wiederholt angegeben, dass Publikationen zur Veröffentlichung eingereicht worden seien, obwohl dies nicht der Fall war. In anderen Fällen fehlten Angaben zum Datum der Einreichung beziehungsweise sind sie ungenau oder falsch. Solche Angaben sind nach den Vorgaben der DFG – und auch darüber hinaus – unzulässig.

Die DFG bedauert diese Entwicklungen, ohne die Nützlichkeit bibliometrischer Vergleiche auf höheren Aggregationsebenen grundsätzlich infrage zu stellen. Sie sieht sich dadurch aber veranlasst, auch durch ihre Vorgaben zur Gestaltung von Publikationsverzeichnissen herauszustreichen, dass bei Bewertungen in DFG-Verfahren die wissenschaftlichen Inhalte ausschlaggebend sein sollten. Die Begrenzung der Publikationsangaben auf eine kleinere Zahl von Publikationen ist dabei mit der Erwartung verbunden, dass diese im Rahmen der Begutachtungen und bei den Förderentscheidungen angemessen inhaltlich gewürdigt werden.

Die Neuregelungen im Einzelnen

Die neuen Regelungen kommen in Anträgen, Antragsskizzen und Abschlussberichten an bis zu drei Stellen zum Tragen, an denen Angaben zu Publikationen zu jeweils unterschiedlichen Zwecken erforderlich sind:

1. In Anträgen bei der Darstellung des Standes der Forschung und der eigenen Vorarbeiten, bei Fortsetzungsanträgen im Arbeitsbericht sowie in Abschlussberichten zur Vertiefung und Ergänzung der Ausführungen,
2. im eigentlichen projektbezogenen Publikationsverzeichnis als bewertbare Dokumentation des Publikationsertrags eines Vorhabens,
3. als Anlage zum Lebenslauf der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers.

zu 1. Darstellung des Forschungsstandes und eigener Vorarbeiten / Arbeitsbericht

Die Darstellung des Forschungsstandes und der eigenen Vorarbeiten im Antrag sowie der Arbeitsbericht bei Fortsetzungsanträgen sollen in sich geschlossene Texte darstellen und so auch ohne die Lektüre zusätzlicher Dokumente verständlich, schlüssig und beurteilbar sein. Deshalb könnte an dieser Stelle theoretisch gänzlich auf die Angabe von Publikationen verzichtet werden. Dennoch wird es stellenweise wünschenswert sein, Gutachterinnen und Gutachtern die Gelegenheit zu geben, sich zum Beispiel über einzelne Resultate und Methoden eingehender zu informieren. Zu diesem Zweck kann auch künftig an dieser Stelle auf zusätzliche Dokumente verwiesen werden. Dies können eigene und fremde, publizierte und unpublizierte Arbeiten sein.

Alle Arbeiten sind in einem eigenen Verzeichnis aufzuführen, für das folgende Grundsätze gelten:

- Es sollen nur Arbeiten aufgeführt werden können, deren Resultate und Methoden in den vorangehenden Ausführungen inhaltlich diskutiert werden.
- Unpublizierte Arbeiten sind dem Antrag beizulegen, etwa in Form einer CD-ROM.

Die Lektüre der Arbeiten ist für die Gutachterinnen und Gutachter jedoch optional. Die Bewertung des Projekts soll sich stattdessen insbesondere auf den Haupttext stützen. Die weiteren Dokumente selbst sind nicht Grundlage der Bewertung.

zu 2. Verzeichnis projektspezifischer Publikationen

Im Publikationsverzeichnis eigener Arbeiten sollen künftig nur noch Arbeiten aufgeführt werden, die bereits publiziert und damit öffentlich zugänglich gemacht wurden beziehungsweise deren Veröffentlichung unmittelbar und nachweisbar bevorsteht. Arbeiten, die noch nicht publiziert, aber zur Publikation endgültig angenommen worden sind, können angegeben werden; sie sind jedoch als Manuskript und mit einer Annahmestätigung des Herausgebers beziehungsweise der Herausgeber einzureichen. Arbeiten, die zur Veröffentlichung eingereicht, aber noch nicht angenommen sind, dürfen künftig nicht mehr aufgeführt werden.

Das Publikationsverzeichnis soll zukünftig folgende Gliederung haben:

- a) Arbeiten in Publikationsorganen mit einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung; Buchveröffentlichungen.
- b) Andere Veröffentlichungen.
- c) Patente, gegliedert nach „angemeldet“ und „erteilt“.

Die Zahl der unter a) und b) insgesamt angeführten Arbeiten wird wie folgt begrenzt:

- Bei einer antragstellenden Person: zwei Publikationen je Jahr der Förderperiode.
- Bei mehreren antragstellenden Personen: drei Publikationen je Jahr der Förderperiode.

Maßgeblich ist bei Neuanträgen die Dauer der beantragten Förderperiode, bei Fortsetzungsanträgen die Dauer der abgelaufenen Förderperiode.

zu 3. Lebenslauf

Auch im Publikationsverzeichnis, das dem wissenschaftlichen Lebenslauf einer Antragstellerin oder eines Antragstellers beigelegt wird, sollen künftig nur noch bereits publizierte oder unmittelbar und nachweisbar vor der Publikation stehende Arbeiten angeführt werden; insoweit gelten die im vorangegangenen Abschnitt genannten Vorgaben. Dies gilt auch für die Gliederung des Publikationsverzeichnisses.

Die Zahl der unter a) und b) insgesamt aufzuführenden Arbeiten wird beim wissenschaftlichen Lebenslauf auf fünf begrenzt.

Ergänzende Regelungen

Nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1. Juli 2010 sollen alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihren Anträgen, Antragsskizzen und Abschlussberichten eine Erklärung abgeben, dass die Vorgaben umgesetzt und geprüft wurden (insbesondere in den koordinierten Verfahren).

Anträge, Antragsskizzen und Abschlussberichte, die den neuen Regelungen nicht entsprechen, werden mit der Bitte um Überarbeitung und Umsetzung der Vorgaben zurückgesandt.

Weiterführende Informationen

Merkblätter zur Umsetzung der neuen Regelungen sind ab April über das Internet-Angebot der DFG abrufbar unter: www.dfg.de/formulare

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der DFG-Geschäftsstelle sind die jeweils fachlich zuständigen Programmdirektorinnen und -direktoren sowie Referentinnen und Referenten in der Abteilung II „Fachliche Angelegenheiten der Forschungsförderung“. Namen und Kontaktdaten sind zu finden unter: www.dfg.de/dfg_profil/geschaeftsstelle/struktur/index.jsp?id=02